

Satzung

der Freiwilligen Feuerwehr

Frankfurt am Main – Sachsenhausen e.V.



Die im Weiteren dieser Satzung genannten Organe und Funktionen verstehen sich sowohl für diverse, weibliche als auch für männliche Mitglieder des Vereines.

Inhaltsverzeichnis

<u>INHALTSVERZEICHNIS.....</u>	<u>2</u>
<u>§ 1 NAME, SITZ UND RECHTSFORM</u>	<u>3</u>
<u>§ 2 ZWECK UND AUFGABE.....</u>	<u>3</u>
<u>§ 3 MITGLIEDSCHAFT</u>	<u>4</u>
<u>§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT</u>	<u>4</u>
<u>§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT</u>	<u>5</u>
<u>§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....</u>	<u>5</u>
<u>§ 7 MITTEL</u>	<u>6</u>
<u>§ 8 ORGANE DES VEREINES</u>	<u>6</u>
<u>§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG</u>	<u>6</u>
<u>§ 10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....</u>	<u>7</u>
<u>§ 11 VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....</u>	<u>7</u>
<u>§ 12 VORSTAND UND VEREINSAUSSCHUSS</u>	<u>8</u>
<u>§ 13 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG</u>	<u>9</u>
<u>§ 14 KASSENWESEN</u>	<u>10</u>
<u>§ 15 KASSENPRÜFER</u>	<u>10</u>
<u>§ 16 KINDER- UND JUGENDABTEILUNGEN</u>	<u>11</u>
<u>§ 17 AUFLÖSUNG</u>	<u>11</u>
<u>§ 18 INKRAFTTRETEN</u>	<u>11</u>

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main - Sachsenhausen e.V.", im folgenden Verein genannt.
2. Die Ortssatzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Frankfurt am Main ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Registernummer 15211 eingetragen.
4. Der Sitz des Vereines ist Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a. das Feuerwehrwesen in der Stadt Frankfurt am Main nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern,
 - b. die Interessen der einzelnen Abteilungen zu koordinieren.
2. Aufgaben des Vereines sind es insbesondere:
 - a. die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen für den Feuerwehrgedanken zu fördern und zu pflegen;
 - b. die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main – Sachsenhausen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - c. interessierte Einwohnerinnen und Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen;
 - d. sich den sozialen Belangen der Mitglieder zu widmen;
 - e. die Kinder- und Jugendarbeit zu unterstützen und aufrecht zu erhalten;
 - f. Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;
 - g. mit den am Brandschutz interessierten, und für dessen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten;
 - h. durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Bindungen zwischen den Mitgliedern des Vereines und zu anderen Feuerwehren, auch im internationalen Raum, herzustellen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden.

det werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein können angehören:

- a. die Mitglieder der Einsatzabteilung
- b. die Mitglieder der Jugendfeuerwehr
- c. die Mitglieder der Minifeuerwehr
- d. die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung
- e. Ehrenmitglieder
- f. fördernde Mitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen. Mitglieder der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Kindergruppe (Minifeuerwehr) sind automatisch Mitglieder des Vereins. Die Verweigerung der Aufnahme muss ausdrücklich im Rahmen des Aufnahmeantrages in die Wehr mitgeteilt werden. Im Nachhinein kann die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 5 dieser Satzung erfolgen.

Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

2. Zum Ehrenmitglied können natürliche oder juristische Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.
3. Natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Das Mitglied kann gegen seinen Ausschluss die abschließende Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Löschung im Register des zuständigen Amtsgerichts.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen sämtliche vermögensrechtliche Ansprüche der Mitglieder an den Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen, Geräte und Materialien im Rahmen dieser Satzung offen. Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere der Kontaktdaten, müssen beim Vorstand angezeigt werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, pünktlich Ihren Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
5. Die Rechte von Mitgliedern, die nach den Bestimmungen der Beitragsordnung mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages in Verzug sind, ruhen so lange bis der Beitragsrückstand inkl. Gebühren ausgeglichen ist.

§ 7 Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht:
 - a. durch jährliche Mitgliedsbeiträge
 - b. durch freiwillige Zuwendungen
 - c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
2. In besonderen Fällen kann der Verein von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben, wenn es für diesen Fall erforderlich ist. Die Umlage darf den doppelten Jahresbeitrag nicht übersteigen. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern.
3. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Beitragsordnung des Vereines, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 8 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Vereinsausschuss

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung, unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung, mit einer Frist von vier Wochen, schriftlich, vorzugsweise per Mail oder einem vergleichbaren Weg, einzuberufen. Die Frist beginnt am Tag der Absendung.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Maßgeblich ist der Eingang beim Vorsitzenden. Juristische Personen können Anträge über ihre bevollmächtigte Person stellen.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vereinsausschusses.
- b. Die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von 5 Jahren.
- c. Die Wahl der Kassenprüfer.
- d. Die Entlastung des Vereinsausschusses.
- e. Die Beschlussfassung über die Beitragsordnung.
- f. Die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- g. Beschlussfassung über alle weiteren ihr vom Vorstand zugeleiteten Angelegenheiten.
- h. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- i. Die Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein.
- j. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Zweckes des Vereines ist die Zustimmung aller erschienen Mitglieder erforderlich.
3. Wahlen von Personen erfolgen in geheimer Wahl. Alle anderen Abstimmungen können auf Antrag eines wahlberechtigten Mitgliedes per Handzeichen stattfinden, wenn dem niemand widerspricht.
Abstimmungen können ausschließlich oder ergänzend über ein online basiertes Tool erfolgen. Juristische Personen haben kein Stimmrecht.
4. Die Wahlen des Vorsitzenden werden vom Wehrführer, alle weiteren Wahlen zum Vorstand werden vom Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall werden die Wahlen von ihren jeweiligen Stellvertretern geleitet.
5. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

6. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr üben ihr Stimm- und Wahlrecht nach der Jugendordnung gemäß § 16 dieser Satzung aus und sind deshalb in der Mitgliederversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt. Die Mitglieder der Mini-feuerwehr sind in der Mitgliederversammlung ebenfalls nicht stimm- und wahlberechtigt.
7. Gewählt werden kann nur wer voll geschäftsfähig ist.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
9. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 12 Vorstand und Vereinsausschuss

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassierer
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Vertreter der Förder- und Ehrenmitglieder

Es ist wünschenswert, dass Mitglieder der Einsatz-, Ehren- und Altersabteilung in den Vorstand gewählt werden.

2. Dem Vereinsausschuss gehören neben dem Vorstand an:
 - a. einem Mitglied der Wehrführung
 - b. einem Mitglied der Jugendfeuerwehrleitung
 - c. dem Gerätewart
 - e. dem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung
 - f. einem Mitglied der Minifeuerwehrleitung
3. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die darüber hinaus gehenden Mitglieder des Vereinsausschusses werden auf die Dauer ihrer Wahlperiode durch den Feuerwehrausschuss bestimmt.
4. Die Wahl eines abwesenden Mitgliedes in den Vorstand ist möglich, wenn vom Kandidaten die bindende Zusage zur Mitarbeit im Vorstand vorliegt. Die Zusage kann in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen. Sie muss zur Wahl bekannt sein.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so werden dessen Aufgaben bis zur Neuwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen. Nachwahlen erfolgen grundsätzlich auf eine Amtszeit von 5 Jahren.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vereinsausschuss führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorsitzende und sein Vertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind alleinvertretungsberechtigt. Sie sind an die Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Erklärungen des Vereines werden im Namen des Vereines nur durch den Vorsitzenden oder einer von ihm beauftragten Person abgegeben.
4. Zur Erledigung seiner Aufgaben wird der Vereinsausschuss nach Bedarf durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingeladen. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle die seines Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der Vereinsausschussmitglieder anwesend sind. Über jede Vereinsausschusssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Protokollführer zu bestätigen und jedem Vereinsausschussmitglied zuzusenden ist. Der Vereinsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen, wenn kein Vereinsausschussmitglied widerspricht. Die Ausschusssitzungen können auch online über eine entsprechende Plattform erfolgen.
5. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Vereinsausschuss eine Geschäftsordnung geben. Der Vereinsausschuss kann weitere Ordnungen beschließen.
6. Der Vereinsausschuss kann zur Erfüllung von Sonderaufgaben oder zur Vorbereitung bestimmter Maßnahmen Personen berufen, die an Vereinsausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Kassenwesen

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Wenn durch eine Geschäftsordnung nichts anderes geregelt wurde, darf er Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Vertreter eine Zahlungsanordnung erteilt hat und wenn ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres muss er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung legen.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Kassenprüfer

1. Jede Jahreshauptversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Somit sind immer zwei Kassenprüfer im Amt.
2. In jeder Jahreshauptversammlung wird ein stellvertretender Kassenprüfer gewählt, der automatisch im folgenden Jahr die Position des ausscheidenden Kassenprüfers übernimmt.
3. In zwei aufeinander folgenden Jahren dürfen dieselben Personen nicht zusammen die Kassengeschäfte prüfen.
4. Scheidet ein Kassenprüfer während seiner Amtszeit aus dem Verein aus, so werden seine Aufgaben durch den stellvertretenden Kassenprüfer oder im Verhinderungsfalle von dem Kassenprüfer des Vorjahres ausgeübt, der nach Punkt 3 möglich ist.
5. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
6. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 16 Kinder- und Jugendabteilungen

1. Die Kinderabteilung führt den Namen Minifeuerwehr und gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Minifeuerwehrrordnung der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main - Sachsenhausen und nach den Vorgaben der Stadtkinderfeuerwehr-Ordnung selbständig.
2. Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main - Sachsenhausen selbständig.
Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr zu beschließen.

§ 17 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen. Ist diese einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende vier Wochen später eine erneute Mitgliederversammlung einberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 14.05.2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.03.2014 außer Kraft

1.

3.

5.

7.

2.

4.

6.
